



**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 25.10.2024	09:00 Uhr	E 109, Sitzungs- saal	Amtsgericht Nördlingen, Tändelmarkt 5, 86720 Nördlingen

öffentlich versteigert werden:

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nördlingen von Fremdingen

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Fremdingen	28	Gebäude- und Freifläche	Oettinger Straße 5	0,0265	1774

**Objektbeschreibung/Lage** (lt Angabe d. Sachverständigen):

Zweigeschossiges Einfamilienwohnhaus in Grenzbauweise, Dachgeschoss ausgebaut, nicht unterkellert, rd. 145 qm Wohnfläche, unbekanntes Baujahr;

**Verkehrswert:** 160.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

**Weitere Informationen unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)**

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

Herr Hammer, 0171 3207259, [info@hammer-immo-verwertung.de](mailto:info@hammer-immo-verwertung.de)

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.07.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.  
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.